

Konkludenz.

Eine Untersuchung bundesrepublikanischer
Jurisprudenz in Hinsicht auf ihren vordersten Zweck.

Verfasst und vorgetragen im Oktober 2015 von
Turnus Gleich.

Vorrede und Untersuchung.

*

Publius Cornelius Tacitus (um 58 - um 120), bedeutender römischer Historiker und Senator: „Was Gesetze bei uns (den Römern) nicht erzwingen, vermag bei ihnen (den Germanen) allein schon die Sitte.“

*

Vorrede,

zusammengestellt aus dem zeitlich der Untersuchung folgenden E-Mail-Verkehr
und in Übereinstimmung mit dem Verfasser ergänzt von seinem Freund.

Vom Standpunkt der Etymologie aus begehen wir einen gehörigen Fauxpas: Der Begriff ‚Konkludenz‘ findet sich in keinem Wörterbuch! Im klassisch-deutschen Sprachgebrauch drücken wir das Gemeinte mit dem Wort ‚Konklusion‘ aus - im Verständnis von ‚denklogischer Schlussfolgerung‘. Hiervon leiten sich die Verbalformen ‚konkludent, konkludieren, konklusiv‘ ab, alle im Sinne von ‚schlüssig, schließend, folgernd‘.

Wann und wo diese Wortschöpfung, das neue Substantiv, zum ersten Male aufgetreten ist, lässt sich nicht eruieren. Sicher ist, dass es aus dem ursprünglichen Herkunftsbegriff der Philosophie und Mathematik - im genannten Sinne - entlehnt und heute verbreitet ist als Funktionsbegriff einer dubiosen indifferenten Rechts- ‚Wissenschaft‘, die beabsichtigt, *ein prinzipielles Einverständnis des handelnden Subjekts oder Individuums zu unterstellen!* - Vermutlich hat sich ‚die Stimme des Volkes‘ ein adäquates Vehikel schaffen wollen - für das gängige Vehikel eines ‚amtlichen‘ und doch rechtsbeugenden Gewaltsystems.

In der folgenden Untersuchung nehme ich mir daher auch ‚das Recht‘, Konklusion und Konkludenz gewissermaßen gleichzusetzen. - Machen wir uns Folgendes klar: Ein Wort, das wir Deutsche - im Deutschen - gar nicht kennen, mutierte über Nacht

zu einem juristischen Begriff: Konkludenz wird jeden Tag *angewandt*, indem man uns ‚konkludentes Handeln‘ *unterstellt*, z. B. im Akt der Unterschriftleistung unter einen Personalausweis! Ob wir es wollen oder nicht, der Begriff wurde geschaffen und existiert - im rechtsfreien Raum: Meine Denkübungen belegen, dass wir uns längst im Zustande des Rechtsbankrotts befinden. - ‚Denkübungen‘ hier durchaus im Sinne des Philosophen Peter Sloterdijk („Du musst dein Leben ändern“): Wie soll Denken geübt werden, wenn an unseren Hochschulen ‚Multiple-Choice‘-Aufgaben drohen zur Regel zu werden, mit denen Wiedergekäutes als vermeintliches Wissen in mangelhafter Weise abgefragt wird?! - In aufgeklärten Kreisen jedenfalls ist konkludentes Handeln - als vermeintlicher Rechtsbegriff - längst so anerkannt wie ein bunter Hund! Unmerklich gewann das Wort eine nur dem Anscheine nach spezifisch rechtswissenschaftliche Bedeutung. Dass dieser Anschein trügt, wird sich freilich bald erweisen und jedermann offenkundig werden, gemäß einer gern vom BRiD-‚Recht‘ verwendeten juristischen Glaubensformel.

In diesem Zusammenhang habe ich begonnen, mich mit folgenden Fragen intensiv auseinanderzusetzen:

- In welchem Zeitraum ist aus versprengten und nach der sogenannten Völkerwanderung sich teilweise auch mischenden germanischen Stämmen zum ersten Male ‚Deutsches‘ geworden? (Ich drücke mich bewusst so aus, da wahrscheinlich niemand mit letzter Sicherheit sagen kann, ob es ‚deutsch‘ [frühere Form: ‚teutsch‘] zuerst als Adjektiv - oder als was sonst? - gab. ‚Deutschland‘ ist ja als Begriff aus etymologischer Sicht chronologisch unmöglich, weil es das geschichtliche Deutschland überhaupt erst sehr, sehr kurz gibt!)
- Was also genau bedeutet ‚deutsch‘ oder - später - ‚Deutschland‘ aus etymologischer Sicht?
- Warum soll aus unserem Volksbewusstsein gelöscht werden, dass germanische Stämme und ihre Rechtsordnungen auf dem Primat von Familie, Sippe, Stamm und Volk ruhten, nicht aber auf dem ‚Wohl des Individuums‘?
- Wie kommt es, dass das Römische Recht genau dies aber unterlegt: den Primat des Individuums vor Familie, Stamm und Volk?
- Wem ist heute bewusst, dass sich spätestens (!) seit dem sogenannten Frühmittelalter alte germanische und römische Rechtsvorstellungen miteinander mischten - und dass das Bürgerliche Gesetzbuch, das um 1900 im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation entstanden war, eben genauso ein juristisches Mischgebilde darstellt?
- Wer weiß ferner davon, dass die Nationalsozialisten von 1937-1944 ein Volksgesetzbuch (VGB) in Arbeit hatten, das sie nach dem Kriege an die Stelle des BGB setzen wollten? Bezweckten die Nationalsozialisten damit, ‚Deutsches Recht‘ allein auf den Boden germanischer Rechtsvorstellungen und Rechtsordnungen zurückzusetzen?
- Wie und wann entstand zum ersten Male der Gedanke eines Völkerrechts?
- Was ist und was bedeutet ‚Rechtssicherheit‘ vor dem Hintergrund all dieser Fragen?

Es wird so unendlich viel vertuscht, gemaschelt, verheimlicht und gelogen, womöglich im Sinne von Kriegslisten, denn juristisch-völkerrechtlich ist der sogenannte Zweite Weltkrieg immer noch nicht vorbei - sodass in meinen Augen die gesamte Rechtswissenschaft erst als neue Wissenschaft begründet werden muss! Bisher gab es immer nur Jurisprudenz - doch das ist keine Wissenschaft, wie meine Überlegungen nachweisen.

Diese Umrisse zeichnen sich immer deutlicher ab: Zukunft werden wir nur haben, wenn wir uns unsere Vergangenheit zugestehen dürfen. - Man hat uns dies verboten! - Die ‚Bücherverbrennung‘ aBsuRDistan ist unter dem Diktat alliierter Zensur wahrscheinlich weit umfangreicher als die nationalsozialistische je gewesen ist: Hierzulande werden im Schnitt jährlich 300 Bücher als ‚staatsgefährdende Schriften‘ verboten: (Quelle: <http://www.galiani.de/buecher/werner-fuld-das-buch-der-verbotenen-buecher.html>.) - Ein Leichtes, sie als ‚kommunistisch‘, ‚faschistisch‘ oder ‚kritisch gegen die Bundesregierung oder Alliierten‘ einzustufen.

Benutzen wir unsere Zungen zum Sprechen, unsere Finger zum Schreiben und den elektrischen Strom zur Auffindung der Quellen im Netz, solange dies noch möglich ist - bevor uns der totalitäre Apparat erschlägt und die ‚Matrix‘ uns verschlingt! - Sind wir das nicht unseren Ahnen, unseren Söhnen, Töchtern und Enkeln schuldig? - Unsere Vergangenheit ist lang, meist leidvoll und entbehrungsreich, unsere Gegenwart grauenhaft, die Fratze nur eines Afterlebens, es kann also nur besser werden - oder es wird gar nichts mehr!

Willy Brandt hat damals, bei der sogenannten - [juristisch gefälschten!](#) - Wiedervereinigung (nicht: Wiedervereinigung!) gesagt: „Jetzt wächst zusammen, was zusammengehört.“ - Er irrte! - Denn erst wenn wir die Chance wahrnehmen, die sich uns zur Gründung einer neuen Rechtswissenschaft - erst jetzt, 25 Jahre später! - bietet, erst dann kann und wird - von unten, aus dem deutschen Volke heraus! - zusammenwachsen, was zusammengehört!

Ich will endlich in einem Rechtsstaat leben! - Kennen Sie, verehrter Leser, auch nur einen Deutschen, der aus tiefster Seele und aus vollem Herzen sagen könnte, er wolle das nicht? - Welche Ehre gebührt den Vätern des Grundgesetzes, dass sie es trotz des alliierten Diktats schafften, Art. 146 GG in ihrem Schriftwerk zu hinterlassen!

Erinnern wir uns eines weisen Wortes unserer alten deutschen Dichterin Annette von Droste-Hülshoff (1797-1848): „Wer nach seiner Überzeugung handelt, und sei sie noch so mangelhaft, kann nie ganz zugrunde gehen, wogegen nichts seelentötender wirkt, als gegen das innere Rechtsgefühl das äußere Recht in Anspruch zu nehmen.“

Was also heutzutage ‚äußeres Recht‘ ist, das wollen wir nun untersuchen, in gemeinsamer Übung gedanklich fassen. Will da jemand, der sich als Mitübender ansieht, widersprechen, so widerspreche er gern. Entgegengenommen werden allerdings nur Argumente; rechts-unkonformes Geschwafel und offenkundige Lügen (sogenannte Wahlversprechen z. B.) hören wir aus Politik und Justiz seit Jahrzehnten im Übermaß. („Recht“ und ‚rechtskonform‘ seien an dieser Stelle im Sinne von Sittlichkeit, Usus, Ehre, *Wissenwollen* und Wahrheitstreue verstanden.)

Das Maß ist voll. Nachdem es längst schon übergelaufen ist, drohen wir in einer allgemein gewordenen dekadenten Lügen- und indoktrinären Propagandaflut zu versinken: „Einigkeit und Recht und Freiheit ...“ - Wollen wir Deutschen das noch? - Wann, wenn nicht genau jetzt? Was nützt denn alle Wachsamkeit, wenn ihr nicht endlich - nach der Denkübung - auch gemeinsames schlüssiges Handeln nachfolgt?

Untersuchung:

„Der ‚Trierer Weinversteigerungsfall‘ ist ein fiktiver juristischer Lehrbuchfall, mit dem angehenden Juristen in Deutschland seit mehr als 100 Jahren das Problem der **Anfechtbarkeit** einer **Willenserklärung** bei fehlendem **Erklärungsbewusstsein** vermittelt wird. - Das Zustandekommen eines Vertrages setzt gemäß § 145 ff. BGB voraus, dass zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen von den beiden Vertragsparteien vorliegen.

Der Fall wurde von **Hermann Isay** in seinem Buch „*Die Willenserklärung im Tatbestande des Rechtsgeschäfts*“ von 1899 (s. dort S. 25) in die Diskussion gebracht. Isay war zur Zeit der Abfassung seines Buches **Rechtsreferendar** in Trier.

Der Fall:

Der ortsunkundige A. besucht eine Weinversteigerung in Trier. Als er den befreundeten B. entdeckt, winkt er ihm zu. Der **Auktionator** erteilt A. daraufhin den Zuschlag für den aktuellen Posten und verlangt von A. Zahlung des Gebots.

Die Lösung:

Die Lösung des Falls hängt davon ab, ob A. einen Kaufvertrag über die Flasche Wein abgeschlossen hat. Hat er das, steht dem Auktionator der Anspruch zu. Ein Kaufvertrag wird auch bei einer Auktion durch Willenserklärungen geschlossen, weshalb es darauf ankommt, ob die Tatsache, dass A. seine Hand gehoben hat, ohne sich bewusst zu sein, dass der Auktionator denken könnte, er wolle die Flasche ersteigern, als wirksame Willenserklärung anzusehen ist. Dem A. fehlt hier der sogenannte **Erklärungswille**: Ihm war nicht bewusst, eine rechtlich erhebliche Erklärung abzugeben, vielmehr wollte er nur winken.

Die Lösung dieser Frage ist in der Rechtswissenschaft umstritten. Nach der subjektiven Theorie kommt es allein darauf an, was der Erklärende gewollt hat. Ihr zufolge liegt in diesem Fall keine Willenserklärung vor. Nach der herrschenden ‚objektiven Theorie‘, für die der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit ausschlaggebend ist, ist auf das äußere Verhalten abzustellen, selbst wenn es sich nicht mit der Vorstellung des Erklärenden deckt. Danach ist die Willenserklärung wirksam, aber **analog § 119** BGB anfechtbar, der Anfechtende aber zum Schadensersatz gemäß § 122 BGB verpflichtet. Die Rechtsprechung differenziert danach, ob der Erklärende erkennen konnte, dass seine Handlung als Willenserklärung verstanden werden musste. Der **Bundesgerichtshof** formuliert so:

>Trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins (Rechtsbindungswillens, Geschäftswillens) liegt eine Willenserklärung vor, wenn der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden dürfte, und wenn der Empfänger sie auch tatsächlich so verstanden hat.<

Da A. im Fall der Trierer Weinversteigerung bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt sicherlich hätte erkennen können, dass man das Heben der Hand in der Auktion als Gebot auffassen wird, ist seine Willenserklärung wirksam, aber nach §

142, § 119, § 121, § 143 BGB anfechtbar. A. kann sich damit zwar vom Vertrag lösen, muss aber den sogenannten **Vertrauensschaden** ersetzen.“ (Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Trierer_Weinversteigerung.)

Im hier dargestellten ‚juristischen Lehrbuchfall‘ wird hervorragend die Tendenz des Rechtszerfalls innerhalb der bundesrepublikanischen Jurisprudenz deutlich: Die zuerst erhebliche Frage ist hier, ob der auf einer Weinauktion spontan winkende Mensch (die ‚natürliche Person‘: Zu beachten ist hier, dass es im BRiD-‚Recht‘ nur Sachen, ‚juristische Personen‘ gibt; insofern sind die ‚Rechtssubjekte‘ schon lügenhaft konstruiert!) tatsächlich einen Kaufvertrag abgeschlossen hat, indem er eine entsprechende Willenserklärung bekundet hat. Jeder Alltagsmensch des ‚täglichen Verkehrs‘ verneint diese Frage aus seinem untrüglichen Rechtsempfinden heraus sofort, da Spontaneität ja eben gerade bedeutet, dass man in einem solchen Fall in aller Regel - gleichsam vor Freude überquellend, als Ortsunkundiger einen Freund zu entdecken - die ‚erforderliche Sorgfalt‘ auf ganz natürliche Weise vermissen lässt (für ‚juristische Personen‘ schwer verständlich!). Das erkennt nur der Jurist nicht an, der sich nun herausnimmt auf stocksteifweltfremde Weise zu definieren, wie das ‚Erklärungsbewusstsein‘ zu verstehen ist - und nennt das dann die ‚subjektive Theorie‘, die ganz offenbar einzig alltagskonforme Sichtweise gemäß dem Rechtsempfinden der vermutlich meisten Menschen wäre (mit Ausnahme vielleicht des Auktionators). Da dies aber aus der Sicht eines Juristen zu einfach wäre, konstruiert er eine ‚objektive Theorie‘, indem er uns erklärt, was einzig unter der ‚im Verkehr erforderlichen Sorgfalt‘ zu verstehen sei, die er angeblich der ‚Rechtssicherheit‘ schuldet (vermutlich hat er deshalb auch grundlegend die ‚juristische Person‘ an die Stelle der natürlichen definiert, damit es ‚Rechtssicherheit‘ gibt). Doch auch hier ist unschwer zu widerlegen, was der sogenannte Bundesgerichtshof als ‚objektiv‘ auslegt: „Trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins ...“ - Einspruch! - Es liegt ein Erklärungsbewusstsein des Winkenden vor - nur gilt dieses eben gerade nicht dem Auktionator, sondern dem soeben im Gewühl der Menschenmenge entdeckten Freund! Es „liegt eine Willenserklärung vor“, so ist es! Es ist der erklärte Wille, einem plötzlichen Freudengefühl zu folgen und dem Freunde spontan zuzuwinken! Man könnte gar so weit gehen, anhand der projizierten fiktiven Situation davon auszugehen, es sei eine ‚Handlung im Affekt‘, wobei bisweilen die bewusste Lenkung und Selbststeuerung eines Menschen oftmals etwas nachlässt ... Nach juristischer Definitionsmacht hat man sich aber wohl in der Kaufmannswelt ständig unter absoluter Kontrolle zu haben - ach, ja ... das ist für ‚juristische Personen‘, zu denen wir umdefiniert wurden, wohl ‚rechtswissenschaftlicherseits‘ angebracht - „... damit der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden dürfte ...“

Wie dargelegt, obliegt es einer ausschließlichen Wahrnehmung der Welt als einem einzigen riesigen Verkaufsmarkt (was sie unangenehmerweise seit der Globalisierung durch die Mithilfe roboterhafter Juristen geworden ist) hier das Hauptaugenmerk auf die Umgebung des sich Freuenden zu legen, und typisch-juristischem (gekauftem) Sendungsbewusstsein vorwiegend im Sinne von Kaufleuten ‚Recht‘ zu sprechen und ‚Gesetze‘ zu zimmern, wo doch ein Gutteil der menschlichen Mitwelt noch aus anderen akzidentellen, affektiven, emotionalen Schwingungen besteht! Wer will das bestreiten? Sonst noch jemand, außer den Juristen? Denn wird nicht selbst der Kaufmann dieses Musterfalles, der Auktionator, sofern er noch ein nicht von Gier

zerfressenes Herz besitzt, zugeben müssen, dass ein Geschäftsabschluss nicht zustande gekommen *sein kann, sobald man ihm die näheren Umstände des Irrtums entdeckt?*

„ ... und wenn der Empfänger sie auch tatsächlich so verstanden hat ...“ - Wer ist hier der ‚Empfänger‘ der Willenserklärung? Offenbart sich hier nicht die seit Jahrzehnten gesammelte und angestaute BRiD-Juristen-Scheinheiligkeit der ‚objektiven Rechtssprechung zum Zwecke der Rechtssicherheit‘ eines bundesrepublikanischen *Privatschiedsgerichts* namens ‚Bundesgerichtshof‘? Jeder - aber auch *tatsächlich jeder* - ob Arbeiter, Angestellter oder Rentner -, der seines durchschnittlichen Alltagsverstandes noch mächtig ist, erkennt hier: der *beabsichtigte* Empfänger der Wink-Botschaft ist niemals der Auktionator sondern immer nur der Freund des Winkenden gewesen! Nicht so, selbstverständlich, der (angehende) Jurist: Er konstruiert flugs den Empfänger um und erklärt uns - gleichsam seiner kaufmännischen ‚Rechtssicherheit‘ immanent - als ob das alternativlos wäre, sozusagen ‚objektiv richtig‘ - der Empfänger habe gefälligst ‚aus rechtswissenschaftlichen Gründen‘ der Auktionator zu sein! - Gnädig gewähren die Herren und Damen Juristen dem spontan Winkenden ein ‚Anfechtungsrecht‘ - klar! - und eben das ist es, an dem sich die Herren ‚Rechtsanwälte‘ dann ihre goldenen Nasen und silbernen Wasserhähne ‚verdienen‘ können! - Gibt es deshalb auch den Anwaltszwang in aBSuRDistan?

Doch sehen wir nur zu, der absurden Fälle gibt es noch viel mehr:

„Konkludentes Handeln (*lat. concludere* ‚folgern‘, ‚einen Schluss ziehen‘), auch schlüssiges Verhalten, stillschweigende Willenserklärung oder konkludente Handlung, bezeichnet in der **Rechtswissenschaft** eine **Handlung**, die auf eine bestimmte **Willenserklärung** schließen lässt, ohne dass diese Erklärung in der Handlung *ausdrücklich* erfolgt ist. Abzugrenzen hiervon ist das **Schweigen**, welches in der Regel keine **Willenserklärung** darstellt. Unter **Kaufleuten** kann das Stillschweigen dagegen einer Zustimmungserklärung zu einer Handlung, Aufforderung, einem Angebot gleichstehen, die der Schweigende wahrgenommen hat oder die an ihn gerichtet war (gilt für Deutschland → § 362 HGB, aber nicht für Österreich). Im **Zivilrecht** spricht man von einer konkludenten Willenserklärung, wenn sie ohne ausdrückliche Erklärung durch schlüssiges Verhalten abgegeben wird. Die Willenserklärung wird also aus den Handlungen des Erklärenden abgeleitet.

Beispiele:

- Der Kunde, der im Supermarkt Ware auf das Kassenband legt, erklärt, diese kaufen zu wollen.
- Das hochgehobene Glas im Lokal bedeutet: ‚Ich bestelle noch einmal das gleiche Getränk.‘
- Das Heben der Hand während einer Versteigerung wird als Abgabe eines Gebotes verstanden (vgl. den Lehrbuchfall der **Trierer Weinversteigerung**).
- Das Passieren des grün gekennzeichneten Zolltores bei der Einreise nach Deutschland ist eine konkludente **Zollanmeldung** und besagt: ‚Ich erkläre, nichts zu verzollen zu haben!‘ “

(Quelle: <http://partners.academic.ru/dic.nsf/dewiki/788041>)

Sehen wir uns also die einzelnen Handlungen ohne mündliche oder schriftliche Willenserklärung (was man früher bei uns Deutschen einen Vertrag nannte, der nicht

unbedingt auf Unterschriften, sondern vielmehr auf ‚Treu und Glauben‘ als Rechtsgrundsatz basierte) einmal näher an:

Der Kunde im Supermarkt bekundet eindeutig seinen Willen zu kaufen, wenn er die Waren aufs Kassenband legt (bis vor Kurzem kannte man die Ausnahme des Flüchtlings nicht, der eine Ware nicht aufs Kassenband legt, um sie zu kaufen, sondern um sie sich bezahlen zu lassen, wozu er von der - vorgeblich deutschen - Administration eingeladen worden ist), ebenso der Kneipenfreund, der sein Bierglas lupft - das sind Verträge bzw. Vertragsabsichten nach ‚Treu und Glauben‘, die den beiderseitig übereinstimmenden Willen des Käufers wie des Verkäufers zum Kaufvertrag eindeutig erkennen lassen - auch ohne mündliche oder schriftliche Willensbekundung. (Seit der ‚Flüchtlingskrise‘ hat diese Eindeutigkeit sehr gelitten - man beachte wieder die von BRiD-Juristen beanspruchte ‚Rechtssicherheit‘!)

Man fragt sich als Deutscher bei diesen beiden Beispielen unweigerlich, warum hier überhaupt der Konkludenz-Begriff bemüht wird, da es sich doch ganz offensichtlich um Verträge auf der Rechtsbasis ‚Treu und Glauben‘ handelt, somit um *kulturelle Restbestände*.

Im dritten Fall der Versteigerung gilt prinzipiell dasselbe, wobei der eingangs geschilderte fiktive Fall der Trierer Weinversteigerung eine besondere Fallkonstruktion ist, die zwei menschliche Irrtümer beinhaltet: Einen ‚emotional‘ verursachten Irrtum aufseiten des Handhebenden und einen kaufmännisch begründeten aufseiten des Weinversteigerers. Diese beiden zeitgleich ablaufenden Irrtümer werden von der Juristerei gnadenlos und falsch ausgeschlachtet, wie oben verdeutlicht wurde.

Auch der vierte Fall liegt genauso - es gibt an den Zollgrenzen Fahrspuren, in denen man sich einordnet, wenn man etwas zu verzollen hat, und solche, deren Benutzung das Gegenteil bedeutet: Um entsprechend handeln zu können, muss man aber in der Regel lesen oder zumindest Verkehrsschilder deuten können. Durch die in einer Fahrschule gelernten adäquaten Deutungen der Verkehrsschilder handelt man zum aktuellen Zeitpunkt der Zollkontrolle also nonverbal und nicht schriftlich so, wie es die Situation erfordert, es sei denn, man will bewusst betrügen und etwas zu Verzollendes über die Grenze schmuggeln. Wiederum also gar nichts Fragliches dabei: Man bringt durch seine jeweilige Handlung seinen Willen zum Ausdruck. Treu und Glauben! - Es ist nicht zu erkennen, wo man hier ‚schließen‘ müsste, alles ist offensichtlich, keine Konkludenz oder Konklusion! - Dadurch, dass der Kneipengast sein leeres Glas in die Höhe reckt, ‚schließt‘ die Kellnerin nicht, dass er noch ein Bier will, sondern *sie weiß vielmehr sofort und unmittelbar*, dass es vorbehaltlich eines Irrtums gar nicht anders sein kann! Nämliches gilt für die anderen aufgezählten Fälle!

Ganz offensichtlich betreibt die sogenannte Jurisprudenz oder ‚Rechtswissenschaft‘ hier eine - bewusste - Begriffsverwirrung, die der Verwendung des Begriffes ‚logischen Schließens‘, also des Konkludierens in Mathematik und Philosophie diametral zuwiderläuft. Offensichtliches Handeln bedarf keines denklogischen Schließens, sondern schafft nach altem deutschen Rechtsverständnis (eben des Rechtsverständnisses nach Treu und Glauben) tatsächliche Rechtssicherheit eben gerade durch das Sichoffenbaren infolge einer eindeutigen und *nicht fehlzuinterpretierenden* Handlung. (Ausnahmen durch Irrtümer sind möglich, wie das eingangs behandelte Beispiel gezeigt hat.) Erinnert sei hier an das alte

Rechtsgeschäft, den per Handschlag abgeschlossenen Vertrag von zwei Ehrenmännern auf dem Vieh-Wochenmarkt! Daher auch unser altes Sprichwort: ‚Ein Mann, ein Wort!‘

Vergleichen wir nun die Verballhornung des juristischen Konkludenz-Begriffes mit dem, was uns die alten Griechen (Aristoteles) in der Philosophie als Syllogismus überliefert haben, was man also seit jenen frühen Tagen im alten Europa unter ‚denklogischem Schließen‘ fasste:

Folgt aus A B und aus B C, so folgt aus A C.

Hierbei ist der zuletzt gegebene Halbsatz die logische Schlussfolgerung, wobei es um einen Denkvorgang, eine Abstraktion geht. Bei den Juristen geht es jedoch offenbar gerade nicht um logisches Denken, sondern um rabulistisches Uminterpretieren der von allen Nichtjuristen sofort einsehbaren Sachverhalte, vermutlich zum Zwecke der möglichen Ausbeutung der ‚Rechtssubjekte‘ oder, wie es ein anderer juristischer Ausdruck noch besser beschreibt: der ‚Rechtsunterworfenen‘.

Um zu zeigen, dass von Bundesrepublikanern mittlerweile tatsächliche komplette Unterwerfung unter eine durchgehend willkürliche Rabulistik gefordert wird, die sich Justiz nennt, zitiere ich den Fall des Herrn Walter aus der Familie Wessels in Dinslaken: Dieser Herr entdeckte irgendwann bezüglich seines Personalausweises, dass „... die Eintragung ‚Familiennamen‘ fehlt und unzutreffend durch ‚Name‘ ersetzt wurde und dies nur den Schluss zulässt, ich habe mich, ohne es zu wissen, mit meinem Antrag auf einen Personalausweis unwissentlich zu einer juristischen Person = Sache gemacht, die ich aber nicht sein kann, da ich Walter aus der Familie Wessels bin, eine natürliche Person und kein ‚Name‘ = juristische Person = Sache und ich niemals dieser Metamorphose zugestimmt habe.“

Ihm war nämlich irgendwann aufgefallen, dass in den Statuten oder Verordnungen der BRiD (Gesetze sind das wohl nicht) irgendwo auch steht: „PAuswG § 28, Ungültigkeit:

(1) Ein Ausweis ist ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Ausweisinhabers nicht zulässt oder verändert worden ist,
2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder - mit Ausnahme der Angaben über die Anschrift oder Größe - unzutreffend sind oder
3. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

(2) Eine Personalausweisbehörde hat einen Ausweis für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.“

Zusammengefasst steht in der PAuswV § 28, Antrag: „Die Identität der natürlichen Person wird mit Familiennamen angegeben.“ In der PAuswG § 28, Ungültigkeit: „Ein Ausweis ist ungültig, wenn er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Ausweisinhabers (Familiennamen) nicht zulässt oder unzutreffend ist.“

Infolgedessen wurde er gewahr, dass er, angeblich ‚konkludent‘, den AGB der BRiD durch Unterschrift auf dem Personalausweis zugestimmt hatte. Da er aber zu verhindern suchte, sich strafbar zu machen, wollte er seinen Bürgermeister dazu bewegen, die Falschangaben entweder zu korrigieren oder den falschen Ausweis zurückzunehmen. - Stattdessen bot man ihm ein Bußgeld an!

Nachdem die Rückgabe des Personalausweises nicht nur nicht akzeptiert, sondern stattdessen seine Nichtabholung mit Bußgeld belegt werden sollte, wandte er sich an ein ‚Amtsgericht‘ um den Sachverhalt feststellen zu lassen, doch musste er erkennen:

„Das Amtsgericht hat nichts mit seinem Namen ‚Amt‘ zu schaffen. Es ist eine eingetragene Firma im Auftrag der Firma Bundesrepublik und eine freiwillige Gerichtsbarkeit, deren Geschäftsordnung ich annehme, wenn ich auf des Richters simples Angebot: ‚Nehmen Sie Platz‘, ‚Sie sind Herr Wessels?‘ eingehe. Unglaublich aber wahr. Dazu wird die Vorlage des Personalausweises verlangt (in meinem Fall nicht möglich, liegt beim Bürgermeister) mit dem ich mich als juristische Person (im Ausweis steht NAME) vor Gericht bekenne und somit mich der freiwilligen privaten Gerichtsbarkeit unterwerfe. Dann gelten sein See- und Luftschiffahrtgesetz, seine Geschäftsbedingungen, sein Handelsgesetz, worauf er seine Entscheidung begründen wird. Dazu gehört das OWiG, deren Geltungsbereich nur für die Luft- und Seeschiffahrt definiert ist und aufgrund des fehlenden Geltungsbereiches nicht anders anwendbar ist.“

Leider meint er fälschlich:

„Betriebswirtschaftlich absolut nichts einzuwenden. Vertragspartner (Ich) zeigt Vertragstreue zum Vertragspartner (BRiD) und lässt im Streitfall einen Schiedsmann klären.“ - Denn ein Vertrag ist nach ‚Treu und Glauben‘ zwischen der BRiD und ihm, dem Personalausweisinhaber nie zustande gekommen! Grund: Die BRiD beging namens irgendeines ihrer Bediensteten erkennbar Täuschung im Rechtsverkehr, schon als sie ihm das gefälschte Dokument in der konkret erkennbaren Täuschungsabsicht aushändigte, ihn zur ‚juristischen Person‘ zu erklären, ohne dass er es bemerken sollte! - Nun, nur dumm für diese BRiD, dass er es dennoch irgendwann bemerkt hat (Betonung auf irgendwann - schon daraus wird die täuschungsmächtige Wirkung des scheinbaren Dokumentes ersichtlich)!

Seine weiteren Erfahrungen schildert er wie folgt:

„Wie sollte das alles weiter gehen? Keiner gibt mir Antworten. Alle verstecken sich, jeder holt jedoch die Keule Drohung heraus. Das lässt doch die Vermutung zu, dass meine Recherchen der Wahrheit entsprechen. Sicher bin ich mir eigentlich schon länger. In der ganzen Zeit meiner Recherche habe ich mit allen möglichen Leuten versucht, ins Gespräch zu kommen. Dabei habe ich Gespräche mit Personen geführt, Juristen, Polizeibedienstete, Gerichtsvollzieher und solchen, die sich als ‚Beamte‘ bezeichnen, und habe privat mit ihnen über meine Erkenntnisse gesprochen. Lesen Sie nachfolgend die Beweggründe, die diese Menschen veranlassen, trotzdem weiter ihren Job zu machen, obwohl sie über das Unrecht wissen. Überwiegend zeigten Rechtsanwälte oder sonstige Juristen sofort aggressive Grundstellung gegen mich, ich wurde verlacht und wörtlich als ‚Verschwörungstheoretiker‘ verspottet. Auf eine Fehllansicht meiner Ermittlungen kam jedoch niemals ein rechtlich fundiertes Gegenargument, nur Spott und Hohn. Beschäftigte im sogenannten öffentlichen Dienst sind da schon offener, achten aber darauf, nicht öffentlich und privat darüber zu sprechen. Es kommt höchst selten vor, dass ein Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes aus Gewissensgründen seinen relativ sicheren und gut bezahlten Job quittiert und freiwillig geht. Warum auch, wenn dieser Betroffene keine Verantwortlichkeit zu befürchten hat. Wie soll auch ein Anwalt, Richter oder Staatsanwalt anders reagieren? Er wusste vor seinem Studium, während seines Studiums und kurz danach in der Regel nichts von seiner späteren Rechtsstellung oder der Rechtsstellung der Bundesrepublik und seiner Abhängigkeit von den Alliierten, hat es dann aber im Laufe seiner beruflichen Tätigkeit erfahren müssen.“

Hier stimmt seine Beobachtung noch nicht ganz: Jeder im Auftrag der BRiD Tätige muss privat für seine Missetaten haften, spätestens dann, wenn das System seinen Offenbarungseid leisten muss. Weiter schreibt Walter aus der Familie Wessels:

„Was soll er (der Justizangestellte) mit seiner Erkenntnis machen? Soll er auf alle Kollegen zugehen und mit denen darüber sprechen? Natürlich hat er Angst, von seinen Kumpanen und seinem Zirkel sowie von der Rechtsanwaltskammer ausgeschlossen zu werden und je nach Abhängigkeitsbeschäftigung von seinen Vorgesetzten zum Psychiater geschickt zu werden. So geht es auch fast allen Beschäftigten, die bei Gerichten, Polizei, Staatsanwaltschaft, Stadtverwaltungen oder Finanzämtern beschäftigt sind. Wenn sie ihre Vorgesetzten auf Systemmangel und Rechtsmängel hinweisen, lautet die nächste Anweisung: ‚Ab zum Dienstpsychologen‘ oder Mobbing am Arbeitsplatz. In der Regel sind die Berufe so fachspezifisch, dass andere Berufe keine Verwendung für die Fachgestellten haben.“

Lobenswert, sein Einfühlen in die missliche Lage von Verbrechern und Landeshochverratern ... dennoch gehören sie so bezeichnet, weil sie das zunächst nun einmal sind! - Konkludent sozusagen, denn öffentlich geben sie das ja nicht zu! Weiter im Text:

„Was ist, wenn der Gerichtsvollzieher klingelt, der ebenfalls kein Beamter ist, sondern nur ein freiberuflicher Mitarbeiter ohne ‚hoheitliche Tätigkeit‘? Er ist wie der Richter X. nur ein Privatmann. Jeder Pfändung stimmt der Schuldner freiwillig zu, nur weiß es keiner, denn der Gerichtsvollzieher wird nicht sagen: ‚Ich bin als selbstständiger Gewerbetreibender hier, auf Provisionsbasis mit Gewinnerzielung und nehme Ihnen, mit Ihrer Genehmigung, weg, was ich will.‘ “

Mit diesen wenigen, aber prägnanten Sätzen hat Herr Walter aus der Familie Wessels auf wertvolle Weise zum Ausdruck gebracht, was tatsächlich in der BRiD unter ‚Konkludenz‘ zu verstehen ist: Man stimmt ‚freiwillig‘ einem ‚juristischen Sachverhalt‘ zu, von dem man gar nicht weiß oder wusste, dass man zugestimmt hat, weil die Zustimmung durch Täuschung im Rechtsverkehr bzw. durch umfassenden und flächendeckenden BRiDweiten Betrug im Zuge eines Fassadentricks vollzogen wird: Eine vereinigte Besatzungszone ‚spielt Staat‘, nachdem der damalige US-General Eisenhower schon im September 1945 verfügt hatte, dass ab sofort Besatzungszonen Staaten zu nennen seien. (Vgl.: Proklamation Nr. 2 vom 19. September 1945, Artikel I.: „Innerhalb der Amerikanischen Besatzungszone werden hiermit Verwaltungsgebiete gebildet, die von jetzt ab als Staaten bezeichnet werden; jeder Staat wird eine Staatsregierung haben. Die folgenden Staaten werden gebildet“, usw.) In ähnlicher Weise wurde von der ‚ehrenhaften‘ Jurisprudenz das Grundgesetz in ‚Verfassung‘ umgetauft.

Wessels weiter:

„Rechtssicherheit beruht auf der Klarheit, Beständigkeit, Vorhersehbarkeit und verlässlichen Gewährleistung von Rechtsnormen, konkreten Rechtspflichten und Berechtigungen. Sie soll das Vertrauen der Bürger auf die Verlässlichkeit der Rechtsordnung garantieren. Zur Rechtssicherheit gehört auch die Klärung von umstrittenen Rechtsfragen oder -verhältnissen in angemessener Zeit. Sicherheit ist im Recht ein Zustand, bei dem es keine Zweifel über Rechte und Pflichten gibt. Rechtssicherheit (insbesondere Rechtsklarheit, Verlässlichkeit, Berechenbarkeit und Erkennbarkeit des Rechts) ist ein wesentliches Strukturelement in einem Rechtsstaat.

Sie soll den Bürger vor Überforderung und Überraschung durch Gesetz, Richter und Verwaltung schützen. Dem Bürger darf es nicht unnötig erschwert werden, sich rechtstreu zu verhalten. Zur Rechtssicherheit gehören Orientierungssicherheit und Realisierungssicherheit: ‚Orientierungssicherheit‘ bezeichnet die Klarheit („certitudo“ = Gewissheit), was man tun soll und was man selber erwarten darf; ‚Realisierungssicherheit‘ bedeutet die Verlässlichkeit („securitas“ = Sorgenfreiheit, Gemütsruhe), dass Normen und konkrete Pflichten beachtet und durchgesetzt werden.“

Wer den kompletten Fall Wessels nachlesen möchte, kann dies [hier](#) tun, er bietet noch viele interessante weitere Details über die bundesrepublikanische ‚Rechtssicherheit‘.

Ein anderer wacher Mensch, Andreas Clauss, der sich besonders um die Anwendung und Nutzbarmachung von Stiftungen verdient gemacht hat, schreibt:

„Es ist sicher, dass es in der täglichen Rechtspraxis nur darum geht, dass Staats- und Völkerrecht nur dazu dienen, um die Tatsache, dass es sich im Handelsrecht immer um Verträge auf Gegenseitigkeit und Einverständnis handelt, zu verdecken und zu verschleiern und zusätzlich über die unsägliche anglikanische Unart der Regel der Zustimmung durch Konkludenz, der sich die meisten Menschen nicht bewusst sind, uns in Verträge zu bringen, derer wir uns selbst nicht gewahr sind.“ (Andreas Clauss in dem Aufsatz: „>Würden Wahlen etwas ändern, wären Sie verboten.< - Stimmt diese Aussage?“ - Verfügbar [hier](#).)

Clauss' Ansicht impliziert mit der ‚anglikanischen Unart‘, dass uns Deutschen per Konkludenz ein Rechtsgrundsatz oktroyiert wurde, der ursprünglich in unserem Rechtsraum nicht bekannt war. Ferner, dass ‚Staats- und Völkerrecht‘ insgesamt nur Ablenkungsmanöver vom eigentlich geltenden Handelsrecht seien. Es gibt offenbar inzwischen so viele ‚Sorten von Recht‘, dass da niemand mehr den Komplettdurchblick hat und jede Aussage auf subjektivem Rechtsempfinden basiert, auch bei den selbst ernannten ‚Experten‘, wo alles nur verklausulierter und ‚objektiverter‘ deswegen aber kaum weniger willkürlich abläuft. Etwas traditionell oder kulturell Bindendes scheint es ‚im Rechtsraum‘ nicht mehr zu geben, stattdessen sind nur noch firmenstaatliche Exekutiven da, die mit ihrer gewalttätigen ‚juristischen‘ Anwesenheit für die ‚normative Kraft des Faktischen‘ sorgen. Diese ‚normative Kraft‘ ist ein Begriff, der sich auf Otto von Bismarcks Politik des - nicht selten gewaltsamen - ‚Faktenschaffens‘ zurückführen lässt. - Ich teile Clauss' Meinung in dem Punkt, dass uns die Konkludenz oktroyiert wurde. Doch müssen Staats- und Völkerrechtsnormen meinem Gefühl nach älter sein als ‚weltweites Handelsrecht‘. Der alte deutsche Usus des Vertrags per Handschlag zwischen Ehrenmännern (auf Treu und Glauben) kann zwar als Handelsrecht verstanden werden, jedoch war dieses immer nur Teil der Rechtsordnung eines deutschen Teilstaates, somit der Ordnung eines lokal sehr begrenzten Raumes. - Das heutige weltweite ‚Handelsrecht‘, das unter dem Namen United Commercial Code UCC firmiert, hat sich erst seit der grassierenden Globalisierung durch alle Gedärme von Mensch und Erde gefressen.

In meinem Fremdwörterlexikon der Marke Duden fand ich folgenden Eintrag: „jura novit curia“ das heißt zu deutsch: „das Gericht kennt das (anzuwendende) Recht“, eine alte im deutschen Zivilprozess gültige Rechtsformel, die besagt, „dass das geltende Recht dem Gericht von den streitenden Parteien nicht vorgetragen werden

muss, es sei denn, dass es sich um dem Gericht fremdes (ausländisches) Recht handelt.“ (Der Duden in 10 Bänden, Band 5, Duden Fremdwörterbuch, 5. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 1990, Seite 376.) - Man beachte, dass dieses Werk also im Wesentlichen noch in der Zeit der alten BRD entstanden sein muss, da ahnte man sicher noch nicht, was 25 Jahre später eingetreten sein würde:

„Rechtsbankrott ist das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen Recht zu verschaffen. Eine Einrichtung, insbesondere eine Rechtseinrichtung offenbart beispielsweise Rechtsbankrott, wenn sie Lügner an die Spitze gelangen lässt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassierern, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser zur Rechtsaufsicht. Eine Besserung verspricht unter solchen Umständen allein die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten (z. B. Wahrheit, Freiheit) und Rechtsgrundsätzen (z. B. pacta sunt servanda, Willkürverbot, Wettbewerb usw.).“ (Köbler, Gerhard: Juristisches Wörterbuch; 15. Ausgabe, Verlag Vahlen, München, 2012.)

In diesem Zitat aus dem Jahr des Herrn 2012 findet sich also der Begriff der ‚Rechtsunterworfenen‘, den ich weiter oben nach der Erklärung des Syllogismus schon einmal erwähnt habe. Mir ist jedoch auch mit diesem juristischen Zitat immer noch nicht klar, welchem ‚Recht‘ wir uns hier beugen müssen, wo doch immer mehr Menschen, natürliche Personen, zu der Erfahrung und dem Schluss kommen, dass es Unrecht sein muss, dem wir hier, mitten in unserem ‚Rechtsstaat‘ unterworfen sind? Oder haben wir schlicht immer noch als Kriegslist zu akzeptieren, was die USA (als Hauptsiegermacht des sogenannten 2. Weltkrieges lt. ‚Besatzungszonenrecht‘, in dem die HLKO = Haager Landkriegsordnung von 1907 gilt) uns als ‚Staatsrecht‘ zu verkaufen trachten? - Hoppla: ‚Verkaufen‘? - Das sollte man bei einer [Firma](#), die die Vereinigten Staaten von Amerika schon seit 1871 sind, wohl wörtlich nehmen! - Ist aber eine List, wenn sie durchschaut ist, immer noch eine ‚rechtswirksame‘ List? Oder ist gar die ‚Lösung der Flüchtlingsfrage‘ auf merkelianisch im vergangenen Sommer die Antwort auf die Entdeckung dieser List gewesen?

Ich weiß es nicht.

Was ich aber zutiefst begriffen habe, ist, wie ‚Konkludenz‘ in der BRiD zu verstehen ist - ich wiederhole es noch einmal ausführlich:

Man stimmt als Bundesrepublikaner durch Unterschrift auf dem Personalausweis mit dem in Großbuchstaben eingetragenen ‚Namen‘ höchst ‚freiwillig‘ einem ‚juristischen Sachverhalt‘ zu, von dem man gar nicht weiß oder wusste, dass man ihm zugestimmt hat, weil die Zustimmung durch Täuschung im Rechtsverkehr bzw. durch umfassenden und flächendeckenden BRiDweiten Betrug im Zuge eines Fassadentricks vollzogen wird: Eine vereinigte Besatzungszone spielt ‚Staat‘ nachdem der damalige US-General Eisenhower schon im September 1945 verfügt hatte, dass ‚ab sofort‘ Besatzungszonen Staaten zu nennen seien. Daran hat sich auch nach der sogenannten Wiedervereinigung von 1990 nichts geändert, es ist in seiner konsequenten Willkür nur noch schlimmer geworden. In ähnlicher Weise wurde von der ‚ehrenhaften‘ Jurisprudenz das Grundgesetz in ‚Verfassung‘ umgetauft und sein ‚höchstes Gericht‘ ‚Bundesverfassungsgericht‘ genannt. Daraus ergibt sich:

Jurisprudenz, die sogenannte Rechtswissenschaft also, erklärt das Recht zu einem Gut, das vor den Rechtsunterworfenen (den unter die Gesetze bzw. Verordnungen Fallenden) nach allen Regeln ihrer Rabulistik zu verbergen, verheimlichen, vertuschen ist; das ist nicht Wissenschaft, sondern Geheimlehre, viel eher Religion

als Wissenschaft. Recht soll es nur für diejenigen geben, die ,wissen, was Recht ist‘ und die notfalls das Geld haben, sich dieses Wissen zu erkaufen. - „Mich interessiert nicht, wer die Gesetze macht, solange ich das Geld kontrolliere.“ (Amschel Mayer Rothschild, 1773-1855, laut <http://gutezitate.com> wurde er 1817 von Kaiser Franz II. von Österreich geadelt, 1822 in den österreichischen Freiherrnstand erhoben. Jedoch laut anderer Quelle heißt es: „IUSTITIA FUNDAMENTUM REGNORUM = Die Gerechtigkeit ist die Grundlage der Königreiche. Wahlspruch des Kaisers Franz I. von Österreich (1804-1835) als Inschrift auf dem Burgtor (Heldendenkmal) an der Wiener Ringstraße.“ (Zitiert aus: Alfred Sellner: „Latein im Alltag“, VMA-Verlag, Wiesbaden, Copyright by Cura Verlag GmbH, Wien, Lizenzausgabe 1987, Seite 69.)

Ist nicht genau das in ‚Gesetze‘ gegossenes Unrecht? Hat sich hier nicht einer der höchsten Würdenträger des Geldadels lange vor unserer Zeit schon jenseits von Recht und Gesetz befunden? Erwägen wir in unseren Herzen, was der damalige österreichische Kaiser (mag er nun Franz I. oder Franz II. genannt worden sein) zu seinem Wahlspruch erkoren hat, so kommen wir nicht umhin, wir Feinfühligern, zumindest, wir Exoten einer untergegangenen Zeit, hier eine auffallende Beklemmung zu erspüren und in unseren Brüsten bezwingen zu müssen: Wieviel Gerechtigkeit lag tatsächlich in der gesellschaftlichen Erhebung eines Zinswucherers in den ‚österreichischen Freiherrnstand‘?! - Dem Dogma, aber, wie der Religion waren immer schon Tür und Tor zu Willkür, Missbrauch, Macht- und Amtsanmaßung geöffnet. Das Beamtentum schützt in tatsächlichen Rechtsstaaten das auf gerechten Gesetzen fußende Recht, welches eine vom Volkssouverän beschlossene Verfassung zur Grundlage hat. In demokratisch sich nennenden Regimen jedoch sind diese sogenannten Beamten nicht Staatsbeamte, sondern private Leibwächter der selbst ernannten Herren über Gewalt und Terror. Lange schon kontrollieren diese Selbstherrlichen über ihre Medien die veröffentlichte Meinung. Nun haben sie begonnen, unsere Sprache selbst umzudefinieren und die ersten europaweiten totalitären Gesinnungsgesetze zu erlassen. Wer heute immer noch nicht aufwacht, der darf morgen gleich liegen bleiben.

Turnus Gleich, Bamberg, den 21.10.2015